

erkennen, dass die ursprüngliche Quelle — die wir nach ihm G. Flor. nennen — nur bis 1271 bzw. 1278 reichte, das übrige aber spätere Fortsetzung war, darf man doch bei ihm so wenig wie bei einem anderen Schriftsteller des Mittelalters voraussetzen; warum sollte er also seit 1271 die G. Flor. nicht mehr als seine Quelle nennen, während er z. B. die G. Luc. noch 1295 zitiert?

Ein offenkundiger Fehler in dem Gesten-Exemplar des Th. lässt sich z. B. im Jahre 1115 nachweisen. Er erzählt da nach den G. Luc. von dem Brande von Florenz und bemerkt dazu (nur in B): 'Acta tamen Florentinorum de igne nullam faciunt mentionem'. Es ist so sicher, wie nur etwas sein kann, dass die Gesten 1115 und 1117 Notizen über zwei Brände in der Stadt brachten, die sich aus der fast wörtlichen Uebereinstimmung der Texte 1. 2. 3*. 4. 5 mit voller Sicherheit herstellen lassen. In dem Exemplar des Th. müssen diese Notizen gefehlt haben.

Es bleibt als letzte kritische Frage die nach dem Anfang der Gesten zu erörtern. O. Holder-Egger veröffentlichte¹ aus einer Florentiner Hs. der Laurentiana (Gaddiani 177 chart. saec. XV in 4^o) Stücke aus einer kurzen (Papst- und) Kaiserchronik bis auf Adolf von Nassau, in der sich von Otto III. an verschiedene Florentiner Lokalnachrichten eingestreut finden, für die sich der Autor zweimal auf eine 'cronica Florentinorum' beruft. Da sich diese Nachrichten sämtlich bei Giovanni Villani, z. Th. auch bei Th., im cod. Neapolitanus (5) und in den Ann. Florentini II, die, wenn nicht direkte Quelle für die Gesten, so Ableitung aus derselben Quelle sind, wiederfinden, so schloss Holder-Egger, dass diese 'cronica Florentinorum' mit den Gesten identisch sei, dass wir in dieser Kaiserchronik eine neue und die einzige Ableitung aus den Gesten vor uns haben, die einige Nachrichten derselben auch aus dem 10. Jh. bewahrt hat, während alle anderen Ableitungen frühestens 1080 beginnen. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen². Denn wenn es sicherlich richtig ist, dass der Autor für seine wenigen Florentiner Nachrichten nur eine Quelle benutzt hat, so kann man z. B. folgende Notiz in den Gesten nicht unterbringen: 'A. D. MCCVIII. Florentini, qui sub regimine

1) N. Archiv XVII, 511—518. 2) Auch Santini S. 36 (37), N. 1 bemerkt von dieser Chronik: 'parrebbe piuttosto un tardivo plagio di Martino, del Villani e di altri cronisti'.